

# Förderverein Lutherschule



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Lutherschule Paderborn gem. e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nummer 1364 eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff AO.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lutherschule Paderborn. Das geschieht durch Bereitstellung von Mitteln zum Aufbau schulischer Einrichtungen und Aktivitäten, soweit öffentliche Gelder nicht vorhanden sind.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

# Förderverein Lutherschule



Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat das Recht, die Entscheidung auf die Mitgliederversammlung zu übertragen. Bei Aufnahme bedarf es dann einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Schriftliche Mitteilung erfolgt nur im Falle der Ablehnung eines Antrages.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und ist jeweils wirksam am Ende des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf sie beim Vorstand eingegangen ist. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal und möglichst in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen.

# Förderverein Lutherschule



Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb eines Monats fristgemäß einberufen, nachdem sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in sowie der 1. Geschäftsführer/die 1. Geschäftsführerin (Haupthaus) und der 2. Geschäftsführer/die 2. Geschäftsführerin (Westhaus). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist eine Neuwahl nicht erforderlich. Vielmehr rückt das durch die Mitgliederversammlung gewählte Ersatzvorstandsmitglied nach. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung regelt der Vorstand notwendige Funktionsveränderungen selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand gibt jährlich der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Dieser umfasst den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht.

Ein vom Schulleiter zu benennendes Mitglied des Lehrerkollegiums kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, ohne jedoch abstimmungsberechtigt zu sein.

Nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen kann auf Antrag der Vorstand von der Mitgliederversammlung entlastet werden.

# Förderverein Lutherschule



## § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist es erforderlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über einen Auflösungsantrag beschließt. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn mit der Auflage, es gemäß § 3 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Luther zu verwenden. Die näheren Einzelheiten ordnet der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Leiter/die amtierende Leiterin der Schule an.

## § 15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## § 16 Ehrenamtszuschale

Der Vorstand kann sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/ oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/ oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.06.2018 in Kraft und ersetzt damit die Satzung vom 16.11.2017.